

## Was Arbeitnehmer mitteilen müssen

Der Arbeitnehmer ist grundsätzlich nicht verpflichtet, seinen Arbeitgeber über seine Erkrankung zu informieren. Er muss diese folglich auch nicht in einem Bewerbungsschreiben erwähnen. Wenn aber der Arbeitgeber bei der Auswahl oder der Gestaltung des Arbeitsplatzes auf wesentliche Funktionseinschränkungen im Hinblick auf die geforderten Tätigkeiten Rücksicht nehmen soll oder muss, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, seinen Arbeitgeber auf seine Erkrankung hinzuweisen. Dies betrifft insbesondere risikoreichere Tätigkeiten.

Empfehlenswert ist es, bei einem Vorstellungsgespräch mit den eigenen Stärken und Fähigkeiten zu punkten, bevor eine Erkrankung oder Behinderung zur Sprache gebracht wird. Sollte die Erkrankung thematisiert werden, ist es wichtig, dass die epilepsiekranke Person gut über den konkreten Ablauf der Anfälle und den Behandlungsstand informiert ist. Die betroffene Person sollte erwähnen, dass sie in ärztlicher Behandlung ist und dem Betriebsarzt eine Bescheinigung vorlegen kann, in der der behandelnde Arzt Auskunft über Ablauf der Anfälle und den Behandlungsstand gibt.

## Was Arbeitgeber fragen dürfen

Umgekehrt darf der Arbeitgeber Fragen nach Krankheiten nur dann stellen, sofern sie die Eignung für die Tätigkeit dauerhaft einschränken. Beantwortet der Arbeitnehmer eine solche zulässige Frage vorsätzlich falsch, liegt eine Täuschung im Sinne des § 123 BGB vor. In einem solchen Fall ist der Arbeitgeber berechtigt, den Arbeitsvertrag anzufechten.

### Mehr bei REHADAT

Unter [→ talentplus.de](https://talentplus.de) gibt es mehr zum Thema:

Das Bewerbungsgespräch

→ [rehadat.link/bewerbung](https://rehadat.link/bewerbung)

Fragerecht des Arbeitgebers

→ [rehadat.link/frageag](https://rehadat.link/frageag)